

# RS OGH 1990/4/4 1Ob578/90, 8Ob605/91, 5Ob85/83, 4Ob1661/95, 1Ob609/95, 1Ob2244/96y, 2Ob2201/96g, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.04.1990

## Norm

MRG §1 Abs1

## Rechtssatz

Den im Verhältnis zur Größe der gemieteten Freifläche (ca fünfundzwanzigtausend Quadratmeter) gänzlich unbedeutenden Räumlichkeiten - hier Empfangsraum, Gerätehütte und sanitäre Anlagen (Gesamtausmaß etwa einhundert Quadratmeter) - kommt für die Benützbarkeit eines charakteristischerweise auf Freiflächen betriebenen Campingplatzes keine selbständige Bedeutung zu, sondern es sind ihnen vielmehr nur bloße Hilfsfunktionen beizumessen. Ein solcher Bestandvertrag ist deshalb insgesamt als dem MRG nicht unterliegende Flächenmiete zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 578/90  
Entscheidungstext OGH 04.04.1990 1 Ob 578/90  
Veröff: JBl 1990,725 = WoBl 1990,158
- 8 Ob 605/91  
Entscheidungstext OGH 12.09.1991 8 Ob 605/91  
Veröff: WoBl 1993,54 (Call)
- 5 Ob 85/83  
Entscheidungstext OGH 22.09.1993 5 Ob 85/83
- 4 Ob 1661/95  
Entscheidungstext OGH 24.10.1995 4 Ob 1661/95  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Hilfsgebäude für einen Altstofflagerplatz. (T1)
- 1 Ob 609/95  
Entscheidungstext OGH 04.10.1995 1 Ob 609/95  
nur: Ein solcher Bestandvertrag ist deshalb insgesamt als dem MRG nicht unterliegende Flächenmiete zu beurteilen. (T2)
- 1 Ob 2244/96y  
Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 2244/96y

Vgl

- 2 Ob 2201/96g

Entscheidungstext OGH 31.03.1998 2 Ob 2201/96g

Ähnlich; Beisatz: Auf das Verhältnis von bebauter zu unbebauter Fläche kommt es nicht so sehr an. (T3)

- 7 Ob 335/98k

Entscheidungstext OGH 28.04.1999 7 Ob 335/98k

Vgl

- 6 Ob 173/05t

Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 173/05t

Vgl auch; Beisatz: Hier: Keine bloße Flächenmiete, wenn die bei Begründung des Mietverhältnisses vorhandenen Baulichkeiten, die dem vereinbarten Verwendungszweck (Autoverkaufsplatz) entsprechend als Büro, Werkstätte, Lagerräume und Sanitäranlagen benutzt werden, von ihrer Funktion her den größeren Freiflächen zumindest gleichwertig sind. (T4)

- 6 Ob 82/05k

Entscheidungstext OGH 12.10.2006 6 Ob 82/05k

Auch; Beisatz: Keine Fehlbeurteilung des Berufungsgerichtes, dass die mit Zustimmung des Vermieters errichteten Gebäude von insgesamt unbedeutender Größe im Hinblick auf den vereinbarten Verwendungszweck des bei Vertragsabschluss unbebauten Eisenbahngeländes (Lagerung und Verarbeitung von Schrott) im Gegensatz zur für die Lagerung des Schrotts notwendigen weitaus größeren Freilandfläche und zur Verarbeitung notwendigen Schrottpresse (Schrottschere) bei funktionaler Betrachtung nur Nebensache sind. (T5)

- 6 Ob 306/05a

Entscheidungstext OGH 15.02.2007 6 Ob 306/05a

Auch; Beisitz ähnlich wie T4; Beisatz: Nicht dem MRG unterliegende Flächenmiete liegt vor, wenn im Vergleich zur Fläche den Räumlichkeiten keine selbständige Bedeutung, sondern nur Hilfsfunktion zukommt. (T6)

- 10 Ob 25/08m

Entscheidungstext OGH 22.04.2008 10 Ob 25/08m

Vgl auch

- 10 Ob 18/11m

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 10 Ob 18/11m

Vgl auch

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0069423

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

12.05.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)